

ANLAGE PERSONALFRAGEBOGEN NEUEINSTELLUNG GLEITZONE (450,01 – 850,00 €)

Firma: _____

Anschrift: _____

Arbeitnehmer: _____

Erklärung zum Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags bei einem Entgelt innerhalb der Gleitzone

Ich wurde von meinem Arbeitgeber darüber informiert, dass sich der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung aus meinem Arbeitsentgelt (zwischen 450,01 € und 850,00 €) gemäß der Regelungen über die sog. Gleitzone reduzieren würde. Hierdurch reduzieren sich u.U. meine zukünftigen Rentenansprüche. Ich erkläre deshalb, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll.

Ich möchte auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes verzichten und zahle den vollen Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung.

- NEIN
 JA
- ab Beschäftigungsbeginn
 ab dem Tag des Eingangs des Antrages
 ab

ERLÄUTERUNGEN

Bei Entgelten zwischen EUR 450,01 und EUR 850,00 beachten:

Seit 1. April 2003 (Änderung 1.1.2013) sind Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in der sog. Gleitzone **von 450,01 € bis 850,00 €** zwar versicherungspflichtig, allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert. Die Regelung zur Gleitzone gilt **nicht für Auszubildende**. Der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag steigt von anfänglich ca. 3 % bei 450,01 € kontinuierlich auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 % an, der bei 850,00 € erreicht wird. Der Arbeitgeber hat den vollen Beitrag zu zahlen. Werden nebeneinander **mehrere Beschäftigungen** ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone nur dann, wenn das **insgesamt** erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt. In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenansprüche. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben deshalb in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Hierzu muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend (§ 163 Abs. 10 Satz 7 SGB VI) und ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Datum, Unterschrift Arbeitnehmer